



Kennziffer
B VII 5-1.1

Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Terminkalender



Impressum

Erscheinungstermin: Februar 2004

Auflage: 300

Kennziffer: B VII 5 - 1.1

Verleger, Herausgeber und Druck: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Neuhauser Straße 8, 80331 München
Briefanschrift: 80288 München
Telefon: (089) 2119-205; Telefax: (089) 2119-457
E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de
Internet: <http://www.statistik.bayern.de>

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, bedürfen der Genehmigung des Herausgebers. In Druckwerken sind für nicht gewerbliche Zwecke Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	2
Erläuterungen	2
Tabellen	
1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004	
1.1 Allgemeine Termine	3
1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss	5
1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss	8
1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss	10
1.5 Gemeinde	12
1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand	17
1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand	18

Abkürzungen

Sonstige Abkürzungen

Abs.	Absatz	i.V.m.	in Verbindung mit
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	Ltd.	Leitende
Bek	Bekanntmachung	LWL	Landeswahlleiter
BGBI	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
BWG	Bundeswahlgesetz	S.	Seite
ca.	circa	VO	Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBl S. 15, BayRS 111-4-I
EuWG	Europawahlgesetz		
EuWO	Europawahlordnung		
ggf.	gegebenenfalls	WA	Wahlanweisung
GVBl	(Bayerisches) Gesetz- und Verordnungsblatt	§	Paragraph

Erläuterungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach den Gesetzen und der Europawahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlichen

- der **Bundeswahlleiter** im Bundesanzeiger,
- die **Landeswahlleiterin** des Freistaates Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger,
- die **Kreis- und Stadtwahlleiter** in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise oder kreisfreien Städte bestimmt sind,
- die **Gemeindebehörden** in ortsüblicher Weise.

1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.1 Allgemeine Termine

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
13.06.1986	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 6, 6 b EuWG
01.07.2002	Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 10 Abs. 3 EuWG
01.04.2003	Frühester Termin für die Wahl der Bewerber	§ 10 Abs. 3 EuWG
13.06.2003	Letzter Tag für die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als Voraussetzung für das passive Wahlrecht	§ 6 b EuWG
17.12.2003	Die Bundesregierung bestimmt den 13. Juni 2004 als Wahltag, Bek vom 17.12.2003 (BGBl I S. 2766)	§ 7 EuWG
13.03.2004	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
06.04.2004 (68.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter	§ 11 Abs. 1 EuWG
08.04.2004 (66.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für Listen für ein Land beim betreffenden Landeswahlleiter	§ 11 Abs. 1 EuWG
16.04.2004 (58.)	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Bundeswahlausschuss, Landeswahlausschüsse)	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 34 EuWO
19.04.2004 (55.)	Ablauf der Beschwerdefrist wegen Entscheidung über die Listen für ein Land Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder die Landeswahlausschüsse und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung erst ab dem 22.04. (52. Tag vor dem Wahltag) möglich (Briefwahlunterlagen können erst dann ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel vorliegen)	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 EuWO § 27 Abs. 1 EuWO
22.04.2004 (52.)	Letzter Tag für die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Bundeswahlausschuss	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO
23.05.2004 (21.)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten durch die Gemeindebehörde, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 18 Abs. 1 EuWO
24.05. bis 28.05.2004 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde und Einspruchsmöglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 20, 21 Abs. 1 EuWO
11.06.2004 (2.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für Wahlscheinanträge für Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
Wahltag 13.06.2004	15:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung eines Wahlscheins durch Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind und den Wahlschein ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig beantragen konnten. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann	§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.1 Allgemeine Termine

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Ablauf der Wahlzeit	Ermittlung, Bekanntgabe und Weitergabe der Ergebnisse (Wahlbezirk - Gemeinde - Kreis- oder Stadtwahleiter - Landeswahleiter - Bundeswahleiter)	§ 18 Abs. 1 EuWG, §§ 60 bis 68 EuWO
ca. 15.06. bis 30.06.2004	Sitzungen der Kreis- und Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses	§ 18 Abs. 2, 3, 4 EuWG, §§ 69, 70, 71 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
—	Bundeswahlleiter: Johann Hahlen, Präsident des Statistischen Bundesamts Stellvertreter des Bundeswahlleiters: Hermann Glaab, Direktor beim Statistischen Bundesamt	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG
Rechtzeitig	Bekanntmachung, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung einer Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann	§ 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	a) Berufung von acht Beisitzern und deren Stellvertretern zum Bundeswahlausschuss b) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG § 19 Abs. 3 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken b) Ladung zu den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen	§ 81 Abs. 3 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Sofort nach Eingang	Übersendung einer Ausfertigung der jeweils eingegangenen gemeinsamen Listen für alle Länder an die Landeswahlleiter	§ 33 Abs. 4 EuWO
Unverzüglich nach Eingang	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder). Bei festgestellten Mängeln benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss anrufen	§ 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 4 EuWO
06.04.2004 (68.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die schriftliche Einreichung von gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO
08.04.2004 (66.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	§ 11 Abs. 3 EuWG, § 36 Abs. 2 EuWO
16.04.2004 (58.)	Bis zur Entscheidung über die Zulassung kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson a) noch nach Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert b) zurückgenommen werden	§ 12 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG § 12 Abs. 2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
16.04.2004 (58.)	<p>a) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung den Landeswahlleitern sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung und ihrer Anlagen</p> <p>b) Der Bundeswahlausschuss entscheidet über Erklärungen darüber, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt</p> <p>Lehnt der Bundeswahlausschuss einen Ausschluss von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags mit</p>	<p>§ 14 Abs. 1, 3 EuWG, § 34 Abs. 8 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p> <p>§ 36 Abs. 3 EuWO</p>
19.04.2004 (55.)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO
22.04.2004 (52.)	<p>a) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>b) Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung</p>	<p>§ 14 Abs. 4 EuWG</p> <p>§ 35 Abs. 3 EuWO</p>
Spätestens 26.04.2004 (48.)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über</p> <p>a) die vom Bundeswahlausschuss und den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)</p> <p>b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen</p>	<p>§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p>
04.05.2004 (40.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlzeit durch den Bundeswahlleiter (§ 40 Abs. 1 EuWO soll wie folgt gefasst werden: „Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr“; die Änderung tritt jedoch erst in Kraft, wenn das Bundesministerium des Innern dies im Bundesgesetzblatt bekannt gibt)	§ 40 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Wahltag 13.06.2004 Nach Ablauf der Wahlzeit	<p>a) Entgegennahme der Meldungen der Landeswahlleiter über das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in den Ländern des Wahlgebiets</p> <p>b) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet</p>	<p>§ 64 Abs. 3, 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 5 EuWO</p>

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Ab 14.06.2004	<ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Niederschriften mit den dazugehörigen Zusammenstellungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse b) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und ermittelt das Ergebnis für das Wahlgebiet c) Der Bundeswahlausschuss stellt das Ergebnis für das Wahlgebiet fest d) Der Bundeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt e) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind f) Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestags und den Landeswahlleitern je eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung g) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen h) Nach Ablauf der Wochenfrist teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestags unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit i) Der Bundeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Erforderlichenfalls Einspruch gegen die Wahl 	<ul style="list-style-type: none"> § 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO § 71 Abs. 1 EuWO § 18 Abs. 4 EuWG, § 71 Abs. 2 EuWO § 71 Abs. 3 EuWO § 71 Abs. 5 EuWO § 72 Abs. 1 Nr. 1 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO § 19 Abs. 1 EuWG, § 73 EuWO § 19 Abs. 2 EuWG, § 20 EuWG § 74 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
—	Landeswahlleiterin: Brigitta Brunner, Ltd. Regierungsdirektorin im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Stellvertreter der Landeswahlleiterin: Erich Tassoti, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 1 BWG, § 2 EuWO, § 2 VO
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters	§ 31 Abs. 1 EuWO
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Landeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln b) Ladung zu den Sitzungen des Landeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen	§ 81 Abs. 2 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 34 Abs. 1 EuWO
Nach Eingang: Sofort	Übersendung einer Ausfertigung der jeweils eingegangenen Wahlvorschläge an den Bundeswahlleiter	§ 33 Abs. 1 EuWO
Unverzüglich	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge. Bei festgestellten Mängeln ist sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags zu benachrichtigen und aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Landeswahlausschuss anrufen	§ 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 1, 2 EuWO
08.04.2004 (66.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die Einreichung von Listen für ein Land	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO
Spätestens 16.04.2004 (58.)	a) Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zu seiner Zulassung kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert b) Solange über die Zulassung eines Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist, kann dieser durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden	§ 12 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG § 12 Abs. 2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG
16.04.2004 (58.)	a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für das Land b) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung sofort dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift und ihrer Anlagen. Weist der Landeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, Beschwerde erheben	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 34 Abs. 2, 3 EuWO § 14 Abs. 3, 4 EuWG, § 34 Abs. 5, 7 EuWO, § 35 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
19.04.2004 (55.)	a) Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses an den Bundeswahlausschuss. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen b) Unverzügliche Unterrichtung des Bundeswahlleiters durch den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden gegen die Entscheidung(en) des Landeswahlausschusses	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO § 35 Abs. 1 EuWO
Spätestens 26.04.2004 (48.)	Öffentliche Bekanntmachung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge für das Land durch den Landeswahlleiter. Er teilt dem Bundeswahlleiter die Reihenfolge der Wahlvorschläge sofort mit	§ 15 Abs. 3 EuWG, § 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Wahltag 13.06.2004 Nach Ablauf der Wahlzeit	a) Entgegennahme der Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen und sofortige Weitergabe der Ergebnisse an den Bundeswahlleiter b) Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land und sofortige Weitergabe des Ergebnisses an den Bundeswahlleiter c) Der Landeswahlleiter gibt nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt	§ 64 Abs. 3 EuWO § 64 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 6 EuWO
Ab 14.06.2004	a) Entgegennahme der Niederschriften der Wahlvorstände und der Kreis- und Stadtwahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse b) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen c) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis für das Land fest d) Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt e) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes f) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das Land öffentlich bekannt und übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung dem Bundeswahlleiter g) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; erforderlichenfalls Einspruch gegen die Wahl	§ 18 Abs. 1, 2 EuWG, § 69 Abs. 5 EuWO § 70 Abs. 1 EuWO § 18 Abs. 3 EuWG, § 70 Abs. 2 EuWO § 70 Abs. 3 EuWO § 70 Abs. 5 EuWO § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO § 74 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter durch die Regierungen</p> <p>b) Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss</p> <p>c) Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Darüber sind der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Außerdem bestimmt der Kreiswahlleiter die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände</p> <p>d) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern</p>	<p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG, § 3 EuWO, § 2 VO</p> <p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 VO, WA</p> <p>§ 19 Abs. 3 EuWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Beschaffung von Vordrucken durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter</p> <p>b) Ladung zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen</p> <p>c) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk</p>	<p>§ 81 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2, 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p>
19.04. bis 13.06.2004	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO
Spätestens 14.05.2004	Mitteilung der gebildeten Wahlbezirke und Briefwahlvorstände an den Landeswahlleiter	Schreiben LWL
05.06.2004 (8.)	Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
09.06.2004 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über die Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde bei Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor dem Wahltag eingelegt wurde	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
10.06. bis 12.06.2004 (3. bis 1.)	Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses. Danach erhält der Kreiswahlleiter von der Gemeindebehörde das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind	§ 23 Abs. 1 EuWO, § 27 Abs. 8, 9 EuWO
Wahltag 13.06.2004	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit	§ 64 Abs. 3 EuWO
Nach dem Wahltag	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und stellt das endgültige Wahlergebnis im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zusammen	§ 69 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Bis 15.06.2004, nachmittags	a) Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuss das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt und stellt das Wahlergebnis fest b) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt	§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO, WA § 69 Abs. 3 EuWO, WA
Bis 16.06.2004	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung (Übersendung an den LWL per Boten, die Unterlagen müssen beim LWL spätestens am 16.06., 12 Uhr, vorliegen). Dem Landeswahlleiter sind außerdem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahlunterlagen von den kreisangehörigen Gemeinden bzw. von den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen vorzulegen	§ 69 Abs. 5 EuWO, WA

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
13.06.1986	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 6, 6 b EuWG
13.06.2003	Letzter Tag für die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als Voraussetzung für das passive Wahlrecht	§ 6 b EuWG
13.03.2004	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG
Unmittelbar nach der Anforderung	Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung	§ 32 Abs. 5 EuWO
Rechtzeitig	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Bundes-, der Landes-, Kreis- oder Stadtwahlleiter bzw. das Bayerische Staatsministerium des Innern die Lieferung übernimmt b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke c) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke d) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk durch den Kreiswahlleiter e) Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen f) Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl g) Anlegen und Führen des Wählerverzeichnisses h) Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde i) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde j) Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter ein Verzeichnis der gebildeten Wahlbezirke und Briefwahlvorstände mit Angabe der Namen und Anschriften der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und der Wahlräume 	<ul style="list-style-type: none"> § 81 Abs. 4 EuWO § 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO § 12 Abs. 3 EuWO § 12 Abs. 4 EuWO §§ 8, 13 EuWO §§ 39, 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14, 15, 16, 17, 17 a, 17 b EuWO § 5 Abs. 1, 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO WA
19.04.2004 (55.)	Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder den Landeswahlausschuss und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung erst ab dem 22.04. (52. Tag vor dem Wahltag) möglich. Sobald die Stimmzettel vorliegen: Erteilung von Briefwahlunterlagen	§ 27 Abs. 1 EuWO
19.04. bis 13.06.2004	Soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis- oder Stadtwahlleiter zu verständigen	§ 27 Abs. 8 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
09.05.2004 (35.)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei der letzten Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen	§ 15 Abs. 1 EuWO § 17 b Abs. 1 EuWO
20.05.2004 (24.)	Letzter Tag für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen	§ 19 Abs. 1 EuWO
23.05.2004 (21.)	Letzter Tag a) zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis b) zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in das Wählerverzeichnis c) für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis d) für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor	§ 18 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 3, 4, 5 EuWO, § 17 Abs. 1, 5 EuWO § 17 a EuWO § 17 b Abs. 2 EuWO
24.05. bis 28.05.2004 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde und Einspruchsmöglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 20, 21 Abs. 1 EuWO
28.05.2004 (16.)	Letzter Tag a) der Einspruchsmöglichkeit gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses b) der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 1 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG
31.05.2004 (13.)	Letzter Tag, a) die Leitungen der Einrichtungen und die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet zu veranlassen, ihre wahlberechtigten Personen über die Beschaffung von Wahlscheinen bzw. von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen zu verständigen b) die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinzuweisen	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO § 59 Abs. 5 EuWO
Spätestens 03.06.2004 (10.)	a) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins ¹⁾ b) Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins ¹⁾ an den Einspruchsführer und den Betroffenen	§ 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO § 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO
Rechtzeitig	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit	§ 54 Abs. 4 EuWO

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor dem Wahltag eingelegt wurde.

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
05.06.2004 (8.)	<p>a) Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorlegt¹⁾</p> <p>b) Letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Die Gemeindebehörde fordert das Verzeichnis von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und von Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann</p>	<p>§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO</p> <p>§ 28 Abs. 1 EuWO</p>
Nach Erhalt des angeforderten Verzeichnisses (s.o., Buchstabe b)	Erteilung der Wahlscheine und deren Übersendung an die Leitungen der Einrichtungen zur unverzüglichen Aushändigung an die Wahlberechtigten	§ 28 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	<p>Briefwahl:</p> <p>a) Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände aufrechterhalten werden kann; Mitteilung darüber an den Kreiswahlleiter</p> <p>b) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume in Krankenhäusern, Altenheimen usw. durch die Leitungen der Einrichtungen</p> <p>c) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde</p> <p>d) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, Unterrichtung, Verpflichtung und Einberufung der Briefwahlvorstände und ihrer Stellvertreter durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde</p>	<p>§ 7 Nr. 2 BWO, WA</p> <p>§ 59 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 EuWO</p>
07.06.2004 (6.)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Art der Stimmabgabe	§ 41 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	<p>a) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume mit den notwendigen Gebrauchsgegenständen in den allgemeinen Wahlbezirken, in den Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten und in den Auszählungsräumen für die Briefwahl</p> <p>b) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist</p> <p>c) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen</p> <p>d) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher</p>	<p>§§ 43, 44, 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, §§ 56, 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p>
09.06.2004 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins ¹⁾ . Die Beteiligten und die Gemeindebehörde erhalten die Mitteilung über die Beschwerdeentscheidung	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor dem Wahltag eingelegt wurde.

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
10.06. bis 12.06.2004 (3. bis 1.)	<p>a) Abschluss des Wählerverzeichnisses mit Beurkundung</p> <p>b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk festzustellen</p> <p>c) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreis- oder Stadtwahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde zu übersenden</p>	<p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8, 9 EuWO</p>
11.06.2004 (2.)	<p>Bis 18:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten</p>	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
12.06.2004 (1.)	<p>Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses</p> <p>12:00 Uhr: Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden</p>	<p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO</p>
Wahltag 13.06.2004	<p>Vor 8:00 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks</p> <p>8:00 Uhr: Beginn der Wahlzeit</p> <p>12:00 Uhr: Soweit die Gemeinde die Auszählung der Briefwahl nicht selbst vornimmt: Übergabe der bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe und des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde</p> <p>15:00 Uhr: Letzter Termin</p> <p>a) für die Anforderung von Briefwahlunterlagen für bereits früher ausgestellte Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen</p> <p>b) für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 und des § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten. In letzterem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten</p>	<p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 5 EuWO, § 27 Abs. 9 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO</p>

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig Vor Ablauf der Wahlzeit	<p>a) Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände</p> <p>b) Jedem Briefwahlvorstand ist das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, zu übergeben</p> <p>18:00 Uhr: Voraussichtlicher Ablauf der Wahlzeit (§ 40 Abs. 1 EuWO soll wie folgt gefasst werden: „Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr“; die Änderung tritt jedoch erst in Kraft, wenn das Bundesministerium des Innern dies im Bundesgesetzblatt bekannt gibt)</p>	<p>§ 67 Abs. 4, 5 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 40, 53 EuWO</p>
Nach Ablauf der Wahlzeit	<p>a) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand erhält die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft von den Wahlvorstehern die Ergebnisse gemeldet. Die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft fasst die Ergebnisse zusammen und meldet das Gesamtergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter</p> <p>b) In kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt dem Kreiswahlleiter</p> <p>c) In kreisfreien Städten melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Stadtwahlleiter</p> <p>d) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter</p> <p>e) Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern die Stimmzettel, die eingenommenen Wahlscheine, die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück</p> <p>f) Verwahrung der Wahlunterlagen durch die Gemeinde, bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>g) Sicherung der Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften, eingenommene Wahlbenachrichtigungen etc.)</p>	<p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1, 3 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 2 EuWO, § 83 EuWO</p> <p>§ 82 Abs. 1 EuWO</p>
14.06.2004	Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken bzw. einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände bei	§ 65 Abs. 3 EuWO, § 68 Abs. 6 EuWO
Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 83 Abs. 3 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	<p>a) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde</p> <p>b) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands durch die Gemeindebehörde</p> <p>c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher</p> <p>d) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über deren Aufgaben durch die Gemeindebehörde</p> <p>e) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen</p> <p>f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher</p>	<p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 3 VO</p> <p>§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 3 VO</p> <p>§ 6 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p>
19.04. bis 13.06.2004	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag 13.06.2004	<p>Vor 8:00 Uhr:</p> <p>a) Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeindebehörde an den Wahlvorsteher</p> <p>b) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher ggf. das Wählerverzeichnis. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist und verschließt diese</p> <p>8:00 Uhr:</p> <p>Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist</p>	<p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 2, 3 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 1 EuWO</p>
Nach Ablauf der Wahlzeit	Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben	§ 53 EuWO
Danach	<p>a) Unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk</p> <p>b) Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt</p> <p>c) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter; ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde</p> <p>d) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter</p>	<p>§§ 60, 61, 62 EuWO</p> <p>§ 63 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO</p>
Nach Ablauf der Ergebnisermittlung	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 66 Abs. 1, 3 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeindebehörde b) Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher d) Einberufung des Briefwahlvorstands und Unterrichtung über seine Aufgaben durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter e) Die Gemeindebehörde weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit hin	§ 5 Abs. 1, 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO § 6 Abs. 4 EuWO, § 7 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO
19.04. bis 13.06.2004	Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag 13.06.2004 Rechtzeitig Vor Ablauf der Wahlzeit	a) Übergabe der Wahlunterlagen und der Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand b) Zählen und Öffnen der Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Wahlumschlag c) Soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen; die Wahlscheine werden gesammelt	§ 67 Abs. 4, 5 EuWO § 68 Abs. 1 EuWO, WA § 68 Abs. 1, 2 EuWO
Nach Ablauf der Wahlzeit	a) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit zu ermitteln b) Der Briefwahlvorsteher meldet das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege der für ihn zuständigen Gemeindebehörde bzw. dem Kreis- oder Stadtwahlleiter c) Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit den Anlagen sowie der übrigen Wahlunterlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde oder die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde bzw. an den Kreis- oder Stadtwahlleiter	§ 68 Abs. 3 EuWO § 68 Abs. 4 EuWO § 68 Abs. 6, 7 EuWO

Karte der kreisfreien Städte und Landkreise

Veröffentlichungen zur Europawahl in Bayern am 13. Juni 2004

Kennziffer	Titel	Erscheinungstermin
B VII 5-A-Z	Die Europawahl von A bis Z	ca. Februar 2004
B VII 5-0	Vergleichszahlen, Abgeordnete	ca. Februar 2004
B VII 5-1.1	Terminkalender	ca. Februar 2004
B VII 5-1.2	Wahlleiter	ca. Februar 2004
B VII 5-2	Wahlvorschläge, Bewerber	ca. Mai 2004
B VII 5-3	Vorläufiges Ergebnis	Montag, 14. Juni 2004
B VII 5-4	Endgültiges Ergebnis	ca. 2 Wochen nach dem Wahltag
B VII 5-4/G	Endgültiges Ergebnis Regionalergebnisse	ca. September 2004
B VII 5-4/Z	Europawahlen in Bayern 1979 bis 2004	ca. Juli 2004
B VII 5-4/T	Endgültiges Ergebnis Text - Tabellen- Schaubilder	ca. Dezember 2004
B VII 5-5	Repräsentative Wahlstatistik	ca. August 2004

Bestellungen

Sämtliche Veröffentlichungen können bei der Verkaufsstelle des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, Neuhauser Str. 8, 80331 München bezogen werden.
E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de
Fax: 089 2119-457

Internet

Unter <http://www.wahlen.bayern.de> finden Sie umfangreiche Informationen zu Wahlen in Bayern.



Bestellnummer: B75103 200401 Einzelpreis: 5,00 €